

Ermission oder an die etwa an deren Stelle tretende internationale Behörde zu richten; dieselben müssen bei Strafe des Ausschlusses innerhalb dreier Monate von der Zahlung oder Hinterlegung an gerichtlich schriftlich angebracht werden.

Artikel 10. Die Berechnung der im Gemächheit des gegenwärtigen Tarifs zu entrichtenden Schiffsahrts-Abgaben erfolgt nach dem Netto-Raumgehalt der Schiffe, welcher zu diesem Behufe nach dem von der Europäischen Donau-Kommission angenommenen Verfahren ermittelt wird.

Die von der Europäischen Donau-Kommission angenommene Maß-Einheit ist ein Raum von 100 Kubfuß englisch, gleich 2,83 Kubmeter.

Der Raumgehalt der Fahrzeuge wird den Schiffspapieren entnommen. Den Fahrern solcher Schiffe, welche von dem mit dem Hafenkapitän von Sulina verbundenen Verifikationsbureau nach der, auf leere Fahrzeuge anwendbaren Regel vermessend worden sind, steht es jedoch frei, ihre Abgaben nach Maßgabe des Raumgehalts zu entrichten, welcher in dem von dem Hafenkapitän ausgestellten Beschrift angegeben ist.

Artikel 11. Die in die Donau einlaufenden Schiffe, in deren Papieren ihr Raumgehalt nicht angegeben ist, unterliegen einer überschläglichen Vermessung seitens der bei dem Hafenkapitän von Sulina angestellten verordneten Verifikationsbeamten. Der Betrag der zu entrichtenden Abgaben wird nach dem auf diese Weise ermittelten Raumgehalt berechnet.

Obenso wird verfahren, wenn die in den Schiffspapieren enthaltene Raumgehalts-Angabe offenbar unrichtig ist.

Die Vermessung erfolgt in dem einen wie in dem anderen Falle auf die von Hafenkapitän, bei es von Amtwegen oder auf Verlangen des Direktors der Schiffahrtsklasse erteilte Anordnung. Die zuständige Kontrollbehörde ist von dem Zeitpunkt dieses Beschlusses zu benachrichtigen, um denselben, falls sie es für angemessen hält, besichtigen zu lassen.

Die von den Verifikationsbeamten bewirkten Messungen und Abschätzungen erfolgen kostenfrei, es finden aber auch hienur Befragung oder Rekurs dagegen statt.

Artikel 12. Schiffe, Höfe oder Segeltrieben, welche auf irgend eine Weise etwa der Zahlung der im gegenwärtigen Tarif festgesetzten Abgaben ganz oder theilweise sich zu entziehen versuchen möchten, verfallen außer den Abgaben, welche sie gemäß der vorstehenden Bestimmungen zu zahlen schuldig sind, in eine mindestens dem zweifachen mit höchstens dem vierfachen Betrage dieser Abgaben gleichkommende Geldbuße.

Wenn die in den Schiffspapieren enthaltene Angabe des Raumgehalts geistlich erfährt, wird zur Unterbindung des Raumgehalts des Schiffs geschritten.

Die Verhängung von Geldbußen steht in erster Instanz dem Hafenkapitän von Sulina zu. Die Mittheilung des Strafurtheils an den Verurtheilten geschieht nach dem in Artikel 151 des Schiffahrts- und Polizei-Reglements vorgeschriebenen Verfahren.

Berufungen gegen Strafurtheile sind zu richten entweder an die Europäische Donau-Kommission, bezw. an die deren Stelle später einsetzende Behörde, oder an den gemächsten Gerichtshof, welcher für solche Angelegenheiten etwa künftig eingesetzt werden wird.

Jede Berufung ist bei Vermessung des Raaschiffes binnen dreier Monate nach der Eröffnung des angefochtenen Urtheils anzubringen.

Begren die auf Berufung eingegangenen Urtheilsteile findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

Die Strafurtheile des Hafenkapitän sind ungeachtet der Berufung vollstreckbar. In diesem Falle ist der Betrag der Geldstrafe auszuweisen als Depositum an die Schiffahrtskasse einzuzahlen, an welche auch die Zahlung der rechtskräftig erkannten Strafen zu erfolgen hat.

Artikel 13. Die Befehlshaber der gemäß Artikel 19 des Pariser Vertrages an den Donau-Mündungen konstruirten Kriegsschiffe sind berufen, die Zahlung der im gegenwärtigen Tarif bestimmten Abgaben und der rechtskräftig erkannten Strafen leitend der ihrer Nationalität angehörigen, sowie derjenigen Schiffe zu sichern, deren Flaggen sie, bei es verträge Vertrags oder Drittens, sei es vermöge eines allgemeinen oder besonderen Auftrages, zu schützen haben.

Das Eingreifen der Kriegsschiffe ist in der Regel nur auf Verlangen des Direktors der Schiffahrts-kasse durch Vermittelung des Hafenkapitän von Sulina nachzuführen.

In Umgehung eines sonstigen Kriegsschiffes, welches gegen ein den beschriebenen Vorschriften zuwiderhandelndes Fahrzeug zuungunsten zu ergreifen beaufugt wäre, hat der Hafenkapitän des Eingreifens des in Sulina stationirten russischen Kriegsschiffes zu veranlassen.